

# LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Tiefbau  
Straßenverkehrsbehörde  
E-Mail: 66.12@hannover-stadt.de  
66.12.18

Rundestraße 6, 30161 Hannover, 14.06.2018

Sachbearbeitung Herr Pöhl  
Telefon (0511) 168- 31212  
Telefax (0511) 168- 31230

## Verlängerung unserer Anordnung vom 01.12.15, 18.12.15, 28.04.16 und 05.12.17!

### Verteiler:

Polizeidirektion Hannover - Poststelle - Polizeiinspektion Süd		1	Stadtwerke AG	OE	
Fachbereich Bauen - Tiefbau	Anzeigen	1	Üstra AG	Sparte A/AS	
	66.11			Sparte BB	
	66.24			Sparte UB	
	66.33.2	1	NLFSuV		
	66.12.2		Straßenmeisterei Berenbostel		
	66.12.3	1	TransTecbau		
	66.13		Regio Bus GmbH		
	66.14		VMZ Verkehrsmanagementzentrale		1
Fachbereich Umwelt & Stadtgrün	67.3		Betriebszentrale Hannover		
Stadtentwässerung	68.4		Gesamtverband Verkehrsgewerbe		
Feuerwehr	37.31	1	Bauausführende Firma		1
Fachbereich Bibliothek & Schule	42.32	1	Verkehrssicherungsfirma		1
Abfallwirtschaft Region Hannover	II.12	1	Deutsche Bahn		1
	I.3				

### Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Baumaßnahme:

Zur Durchführung der Baumaßnahme werden aufgrund des § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die nachfolgenden straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Maßnahmen durchgeführt wurden.

Terminverschiebungen und Änderungen der geplanten Verkehrsführung sind uns mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

Diese Anordnung ist an der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

**Baustelle: Eisteichweg (Erneuerung DB-Brücken Hermann-Löns-Park)**

**Sperrungen:** Fahrbahn gering ( **X** ), Fahrbahn halbseitig ( ), Fahrbahn voll ( ).  
Rechter Fahrstreifen ( ), linker Fahrstreifen ( ), rechter und linker Fahrstreifen nacheinander ( ).  
Gehweg halbseitig ( ), Gehweg voll ( ).  
Radweg halbseitig ( ), Radweg voll ( ).

**Name der Firma:** GP Ingenieurbau GmbH, Anderter Straße 99c, 30559 Hannover, Telefon: 0511 / 228899460, Telefax: 0511 / 228899490, Herr Jahnke (Telefon: 0160 / 90650578).

**Verantwortlich für die Beschilderung, Markierung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist:**

**Name:** B.A.S. Verkehrstechnik AG, Hoher Holzweg 15, 30966 Hemmingen, Telefon: 05101 / 9281-0, Telefax: 05101 / 9281-80, Herr Witte (Telefon: 0151 / 16153171)

**Dauer der Arbeiten vom** 04.12.2015 **bis** 31.08.2017, verlängert bis 31.12.2018

Im Hermann-Löns-Park werden die DB-Brücken erneuert.

#### Anordnungen:

1. Die Beschickung der Baustellen erfolgt im öffentlichen Straßenraum über den Eisteichweg, Wipperweg, Oisseler Straße, Am Kindergarten, Gollstraße.
2. Die flankierenden Verkehrsmaßnahmen erfolgen entsprechend den anliegenden Plänen.
3. Im Eisteichweg wird vor der Kurt-Schumacher-Schule eine mobile Fußgängerdruckkempel aufgestellt. Es erfolgt dort durch Absperrzäune eine Führung der Schulkinder zu dieser Fußgängerdruckkempel hin. Außerdem wird die Geschwindigkeit vor der Schule auf 20 km / h beschränkt.
4. Haltverbot (Zeichen 283-10=Anfang, Zeichen 283-30=Mitte und Zeichen 283-20=Ende StVO) zur Freihaltung wird im Bereich der Arbeiten angeordnet. Bei erforderlichen Haltverboten im Bereich von Park-, Rand- oder Seitenstreifen ist das Zusatzzeichen 1052-37 StVO (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) anzubringen. Auf Ziffer 2.4 der RSA 95 wird verwiesen. Zur Beweissicherung ist es erforderlich, dass der für die Sicherung und Beschilderung der Baustelle Verantwortliche den Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, den Namen der damit beauftragten Person und die amtlichen Kennzeichen der im Bereich von Verkehrsbeschränkungen, vor allem in Haltverboten, parkenden Fahrzeuge protokolliert und die Aufzeichnungen zur späteren gerichtlichen oder außegerichtlichen Klärung aufbewahrt. Unterbleibt dies, trägt der Unternehmer die Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen.
5. Es gelten die allgemeinen Festlegungen der RSA 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen des Bundesministeriums für Verkehr – Fassung vom Februar 1995) sowie hinsichtlich der Absturzsicherung die Ziffer 6 der ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
6. Mobile Verkehrszeichen sind ausnahmslos an autarken standsicheren Pfosten anzubringen. Die Befestigung an stationären Verkehrszeichenpfosten, Lichtsignalanlagenmasten und Beleuchtungsmasten ist nicht gestattet.
7. Vorhandene (ortsfeste) Beschilderung und Markierung, welche in Widerspruch zu dieser Anordnung steht, ist unkenntlich zu machen.
8. Alle Grundstückszufahrten und Grundstückseingänge sind jederzeit aufrechtzuerhalten.
9. An der Arbeitsstelle muss ein Schild mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der bauausführenden Firma und der Verkehrssicherungsfirma gut sichtbar angebracht werden.
10. Die Haltverbotsbeschilderung in der Straße Am Kindergarten ist auf „werktags, Mo – Fr, 9 – 17 h“ zu ändern.

#### Hinweise:

Ordnungswidrig nach § 24 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 49 StVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne die erforderlichen Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtsignalanlagen nicht bedient.

Im Auftrag

(Pöhl)  
Stadtoberinspektor